
Leistungsordnung

1. Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger sind die Mitglieder des Sozialverband Deutschland

1.1 als

- Rentnerinnen/Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Menschen mit Behinderungen,
- Verletzte der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Opfer von Gewalttaten,
- Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte,
- Bezieherinnen/Bezieher von Grundsicherungsleistungen (SGB II/SGB XII 4. Kapitel),
- Sozialhilfeempfängerinnen/Sozialhilfeempfänger,
- Sozialversicherte,
- Pflegebedürftige,
- deren Hinterbliebene.

1.2 oder

- als Antragstellerinnen/Antragsteller, die ihre Anerkennung zu einer der unter 1.1 geführten Gruppen betreiben oder betreiben wollen.

2. Leistungen

2.1 Zu den Leistungen an alle Mitglieder gehören

- Unterrichtung und Aufklärung über die Verbandstätigkeit und die Entwicklung im Bereich des Sozialrechts durch Herausgabe einer Zeitung sowie sonstiger Informationen durch alle Gliederungen;
- Durchführung von Erholungsmaßnahmen im Erholungszentrum Büsum;
- Teilnahme an Veranstaltungen des SoVD (auf den entsprechenden Verbandsebenen).

2.2 Die Mitglieder nach Ziff. 1.1 und 1.2 erhalten zusätzlich:

- Unterstützung im Rahmen der Altenhilfe (SGB XII) sowie der Kriegsopferfürsorge und dem Sozialen Entschädigungsrecht (Bundesversorgungs-, Opferentschädigungs-, Soldatenversorgungs- und Infektionsschutzgesetz);
- Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen, der Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts sowie des Verwaltungs- und Arbeitsrechts – soweit das Gesetz dies zulässt -, die die Sonderinteressen der Gruppe (Ziffer 1.1) betreffen, der das Mitglied zugeordnet ist.

Hierzu gehören insbesondere:

- Auskunft, Beratung und Hilfe bei der Fertigung von Anträgen auf soziale Leistungen;
- Vertretung bei der Verfolgung sozialrechtlicher Ansprüche in Widerspruchsverfahren sowie vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit; vor den Verwaltungs- und Arbeitsgerichten nur, soweit Vertreterinnen/Vertreter des SoVD als Bevollmächtigte zugelassen sind;

Leistungsordnung

- Prozessstandschaft im Rahmen des SGB IX und der Gleichstellungsgesetze.
- 2.3 Ein Rechtsanspruch auf die genannten Leistungen besteht nicht. Die Leistungen werden im Rahmen vorhandener Kapazitäten erbracht.
- 2.4 Ob bei der Kündigung der Mitgliedschaft für die verbleibende Zeit Rechtsberatungsleistungen (§ 5 Ziffer 3 Abs. 2 der Satzung) erbracht werden, liegt im Einzelfall im Ermessen der Leitungen der zuständigen Kreisgeschäftsstellen bzw. Rechtsschutzabteilungen.
- 2.5 Bei Wiedereintritt in den SoVD-SH besteht eine Wartezeit von einem Jahr, bevor Beratungs- oder Vertretungsleistungen in Anspruch genommen werden können. Die Wartezeit kann durch Zahlung eines Jahresbeitrags abgelöst werden.
- 2.6 Juristische Personen und Personenvereinigungen (§ 4 Ziffer 2) erhalten keine Leistungen nach § 5 Ziffer 1 der Satzung.

3. Verfahrensregelung und Zuständigkeiten

- 3.1 Die Gewährung der Leistungen nach Ziff. 2.2 wird im Einvernehmen mit den Kreis- und Ortsverbänden geregelt.
- 3.2 Der Bundesverband regelt die Vertretungen vor den Bundesgerichten.
- 3.3 Alle Leistungen werden nur auf Antrag gewährt.
- 3.4 Anträge auf Vertretung können abgelehnt werden, soweit offensichtlich keine Erfolgsaussichten in einem Verfahren bestehen. Hiergegen kann das Mitglied bei der nächst höheren Gliederung Einspruch erheben.
- 3.5 Geht eine Regressforderung bei einer Gliederung ein, hat diese sie unverzüglich an den Landesverband weiterzuleiten. Aus haftungsrechtlichen Gründen hat Sie sich dem antragstellenden Mitglied gegenüber einer eigenen Stellungnahme zu enthalten, soweit keine entsprechende Absprache mit dem Landesverband erfolgt ist. Die Richtlinien zur Bearbeitung von Regressfällen sind zu beachten.

4. Kostenbeteiligung

- 4.1 Zu den durch die Vertretung in allen Antrags- und Rechtsbehelfsverfahren entstehenden Kosten sind die Mitglieder zu beteiligen (§ 5 Ziffer 2 der Satzung).

Leistungsordnung

4.2 Die Höhe der Kostenbeteiligung für die Vorverfahren und für sozialgerichtliche Verfahren orientiert sich an den Beschlüssen der jeweiligen Konferenzen der Arbeits- und Sozialminister der Länder.

4.3 Die Höhe der Kostenbeteiligung beträgt bis auf Weiteres für jedes

■ Antragsverfahren	10,00 €
■ Anhörungsverfahren	50,00 €
■ Widerspruchverfahren	50,00 €
■ Widerspruchsverfahren bei denen ein vorgeschaltetes Anhörungsverfahren durch den SoVD SH geführt wurde	30,00 €
■ Verfahren nach § 44 SGB X (Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsakts)	50,00 €
■ Klageverfahren 1. Instanz bei denen das Vorverfahren durch den SoVD SH geführt wurde	80,00 €
■ Klageverfahren 1. Instanz bei denen das Vorverfahren nicht durch den SoVD SH geführt wurde	100,00 €
■ Klageverfahren 2. Instanz bei denen das erstinstanzliche Verfahren durch den SoVD SH geführt wurde	90,00 €
■ Klageverfahren 2. Instanz bei denen das erstinstanzliche Verfahren nicht durch den SoVD SH geführt wurde	120,00 €
■ Verfahren vor dem Bundessozialgericht	160,00 €

Abweichend davon gelten für Mitglieder, die nicht unter die Regelung des § 53 Abgabenordnung fallen, folgende Kostenbeiträge auf Klageverfahren inklusive Umsatzsteuer in Höhe von 19%:

■ Klageverfahren 1. Instanz bei denen das Vorverfahren durch den SoVD SH geführt wurde	92,20 €
■ Klageverfahren 1. Instanz bei denen das Vorverfahren nicht durch den SoVD SH geführt wurde	119,00 €
■ Klageverfahren 2. Instanz bei denen das erstinstanzliche Verfahren durch den SoVD SH geführt wurde	107,10 €
■ Klageverfahren 2. Instanz bei denen das erstinstanzliche Verfahren nicht durch den SoVD SH geführt wurde	142,80 €
■ Verfahren vor dem Bundessozialgericht	190,40 €

4.4 Auf die Erhebung von Kostenbeteiligungen beim Mitglied soll in folgenden Fällen zunächst davon abgesehen werden:

- bei Bezug von Leistungen nach dem SGB XII (gegen Vorlage des Bescheides)

Leistungsordnung

- bei Mitgliedern ab einer 10-jährigen Mitgliedschaft im SoVD
- bei Härtefällen, z. B. Rente unter Grundsicherungsniveau (gegen Vorlage des Bescheides)

5. Errichtung und Inkrafttreten

Diese Leistungsordnung wurde durch Beschluss des Landesvorstandes zuletzt auf seiner Sitzung am 29.11.2025 geändert und tritt mit diesem Inhalt zum 01.01.2026 in Kraft.